

Geschäftsverzeichnism. 3249 und 3250
Urteil Nr. 105/2005 vom 9. Juni 2005

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 7. Mai 2004 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. April 2003 zur Festlegung von Bestimmungen zur Gründung einer 'Universität Antwerpen' und zur Abänderung des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Abänderung verschiedener Dekrete bezüglich der 'Universität Antwerpen', was das 'Universitair Ziekenhuis Antwerpen' betrifft », erhoben von der Allgemeinen Zentrale der Öffentlichen Dienste und von E. Lauriks.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 22. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 23. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 7. Mai 2004 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. April 2003 zur Festlegung von Bestimmungen zur Gründung einer ' Universität Antwerpen ' und zur Abänderung des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Abänderung verschiedener Dekrete bezüglich der ' Universität Antwerpen ', was das ' Universitair Ziekenhuis Antwerpen ' betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Oktober 2004, zweite Ausgabe):

1. die Allgemeine Zentrale der Öffentlichen Dienste, mit Sitz in 1000 Brüssel, Fontainasplein 9-11;
2. E. Lauriks, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Heistraat 219.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 3249 und 3250 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen und verbunden.

Die mit separaten Klageschriften von denselben klagenden Parteien erhobenen Klagen auf einstweilige Aufhebung des vorgenannten Dekrets wurden durch das Urteil Nr. 34/2005 vom 9. Februar 2005, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. März 2005 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der « Universität Antwerpen », mit Sitz in 2000 Antwerpen, Prinsstraat 13,
- der Flämischen Regierung.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2005:

- erschienen
- . RA J. Deridder, in Antwerpen zugelassen, für die « Universität Antwerpen »,
- . RA H. Vermeire *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit am 15. und 17. März 2005 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen haben die klagenden Parteien den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie ihre Klagen zurücknehmen.
2. Im vorliegenden Fall spricht nichts dagegen, daß der Hof die Klagerücknahmen bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahmen.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts